



Vorlage
an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen

Anzeigepflicht von Versorgungsempfängern bei Rentenänderungen trotz Datenaustausch mit dem Rentenversicherungsträger

Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und
Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 14. Mai
2024

Aufgrund der Bitte der Fraktion der FDP wird zu dem Thema „Anzeigepflicht von Versorgungsempfängern bei Rentenänderungen trotz Datenaustausch mit dem Rentenversicherungsträger“ wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 76 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes sind Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die die Zahlung der Versorgungsbezüge dem Grund und der Höhe nach beeinflussen oder beeinflussen können, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Dazu gehört auch die Mitteilung von Änderungen in den anrechnungspflichtigen Rentenbezügen. Die Anzeigepflicht ist Ausfluss der Sorgfalts- und Treuepflicht aus dem Beamtenverhältnis. Ebenso sind auf Verlangen erforderliche Nachweise vorzulegen oder der Erteilung durch Auskünfte von Dritten zuzustimmen.


Die Anzeigepflicht gilt entsprechend beim Bund und den übrigen Ländern.

Das automatisierte Datenabrufverfahren mit den Rentenversicherungsträgern dient als Datenabgleich lediglich der Kontrolle und Qualitätssicherung, um Anrechnungen zeitnah umzusetzen und Überzahlungen zu vermeiden. Bei der erstmaligen Regelung werden die entsprechenden Daten, wie z.B. die Rentenversicherungsnummer, aus

dem Rentenbescheid entnommen und im SAP-Abrechnungssystem hinterlegt. Durch eine Anmeldung beim sog. Rentenauskunftsverfahren werden Änderungen in der Rentenhöhe bei regelmäßigen Anpassungen zum 1. Juli eines Jahres, bei individuellen Anpassungen durch Neuberechnungen oder bei Tod der/des Berechtigten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung automatisiert mitgeteilt. Die Berücksichtigung der allgemeinen Rentenerhöhungen erfolgt in den meisten Fällen maschinell, so dass die Sachbearbeitung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen (LBV) nicht manuell tätig werden muss. Bei Änderungen aus anderen Gründen, die in der Regel auf individuelle Neuberechnungen der Rente zurückzuführen sind, wird grundsätzlich geprüft, wie die automatisierte Änderung zustande gekommen ist. Denn es sind Fallkonstellationen möglich, in denen z.B. Versorgungsberechtigte Rententeile aufgrund eines Versorgungsausgleichs erhalten bzw. bei denen Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting zu berücksichtigen sind. Diese im Rahmen der Rentenanrechnung nicht anrechenbaren Anteile sind in der maschinell übermittelten Rente allerdings nicht erkennbar, bedürfen aber einer individuellen Bearbeitung durch das LBV.

Im Hinblick auf die Vielzahl von möglichen individuellen Fallkonstellationen sowie auf etwaige Ungenauigkeiten im Datenabrufverfahren kann auf eine Anzeigepflicht der Versorgungsberechtigten derzeit nicht verzichtet werden, um eine korrekte Anrechnung der Rente sicherzustellen.

Versorgungsberechtigte können sich daher nicht durch einen Hinweis auf das bestehende Datenabrufverfahren entlasten, insbesondere nicht für den Fall, dass die behördlichen Kontrollmechanismen versagen sollten. Die Angaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger müssen zudem so konkret sein, dass die Behörde den Sachverhalt überprüfen und hieran Rechtsfolgen - insbesondere die Kürzung der Versorgungsbezüge - knüpfen kann. Dies ist nur durch die Übersendung des Rentenbescheides oder der Rentenanpassungsmitteilung gewährleistet.


Dr. Marcus Optendrenk